

1,8 vom Hundert.“

§ 32 wird ergänzt (Besitzstandszulagen):

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt: „Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

Anmerkung: Absatz 3 (Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 3) läuft für diese Tarifierfassung ins Leere.

§ 33 wird ergänzt (Vergleichsentgelt und Differenzzulage):

In Absatz 1 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...“; sie erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

In Absatz 2 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...“; sie erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„...“, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2021 Anwendung.“

Art.:86

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 2/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

I. Änderungen in der DVO

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.“

2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die

über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebstüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.“

3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:

„(Dieser Absatz wird angewendet vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024.)

(7a) Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebstüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

* * * * *

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 3/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

(Änderung der Reisekostenordnung zur DVO)
Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg